

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
in der Stadt Ochtrup vom 20.02.2019**

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Ochtrup vom 20.02.2019

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2019)

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516 / SGV NRW 7113) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. § 3 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) in der jeweils z.Z. geltenden Fassung wird für die Stadt Ochtrup gemäß Ratsbeschluss vom 20.02.2019 verordnet:

§ 1 Ladenöffnungszeiten an Sonntagen

Verkaufsstellen gemäß § 3 Abs. 1 LÖG NRW dürfen in Ochtrup innerhalb des gemäß § 2 bestimmten räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung an folgenden Sonntagen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- am zweiten Sonntag im März (jährlich) im Zusammenhang mit der Veranstaltung „**Ochtrup macht fit**“
- am ersten Sonntag nach Ostern (jährlich) im Zusammenhang mit der Veranstaltung „**Ochtruper Frühlingsspaß**“
- am dritten Sonntag im September (jährlich) im Zusammenhang mit dem „**Leineweberesonntag**“
- am letzten Sonntag im Oktober (jährlich) im Zusammenhang mit dem „**Pottbäckersonntag**“

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Ladenöffnung

Die Zulässigkeit der Verkaufsstellenöffnung gemäß § 1 wird begrenzt auf einen Radius von 750 Meter Luftlinie rund um die zentrale Veranstaltungsfläche (Lambertikirchplatz). Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung betrifft Verkaufsstellen, die innerhalb der in der Anlage zu § 2 grün gekennzeichneten Fläche liegen. Die Anlage zu § 2 ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der nach § 1 zugelassenen Geschäftszeiten oder des nach § 2 bestimmten räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 19.12.2015 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Anlage zu § 2 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Ochtrup

